

Informationen zum BAföG



Förderung nach einem Wechsel der Fachrichtung oder nach einem Abbruch der Ausbildung (§ 7 Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)) (Oktober 2017)

Wenn Sie den Studiengang wechseln oder die Ausbildung ohne Abschluss abbrechen, wird Ausbildungsförderung nur noch geleistet, wenn für den Wechsel/Abbruch ein wichtiger oder ein unabweisbarer Grund vorliegt. Ob ein wichtiger oder sogar ein unabweisbarer Grund vorliegen muss, hängt vom Zeitpunkt des Wechsels/ Abbruchs ab.

Wenn Sie bis zum Beginn des vierten Semesters die Fachrichtung wechseln, muss ein wichtiger Grund vorliegen. Wenn Sie erst nach Beginn des vierten Semesters oder im Masterstudium die Fachrichtung wechseln, ist ein unabweisbarer Grund erforderlich, um weiter gefördert werden zu können.

Wann liegt ein Fachrichtungswechsel bzw. ein Abbruch der Ausbildung vor?

Ein Fachrichtungswechsel ist z.B. der Wechsel vom Medizin- zum Theologiestudium, aber unter Umständen auch eine neue Fächerkombination beim Lehramtsstudium oder der Wechsel eines Nebenfaches.

Die Ausbildung gilt als abgebrochen, wenn der Besuch der Ausbildungsstätte endgültig aufgegeben worden ist.

Für die Beurteilung, ob ein Fachrichtungswechsel oder ein Ausbildungsabbruch vorliegt, ist unerheblich, ob Sie zuvor Leistungen nach dem BAföG bezogen haben oder nicht. Ein solcher Fachrichtungswechsel hat dieselben Auswirkungen wie einer, der während der geförderten Studiensemester – oder Schuljahre (im Schulbereich) – vorgenommen wird.

Wann liegt kein Fachrichtungswechsel vor?

Wenn Ihre Hochschule (Prüfungsamt, Prüfungsausschuss, Zentrales Prüfungsamt für Lehrerausbildung usw.) bescheinigt, dass die im bisher durchgeführten Studiengang verbrachten Semester auf den neuen Studiengang voll angerechnet werden, handelt es sich um eine Schwerpunktverlagerung und nicht um einen Fachrichtungswechsel. Eine Schwerpunktverlagerung ist für die weitere Förderung unschädlich.

Was ist ein wichtiger Grund?

Wichtige Gründe für einen Wechsel sind z.B. mangelnde intellektuelle, psychische oder körperliche Eignung für die Berufsausbildung oder –ausübung, ein Neigungswandel von schwerwiegender und grundsätzlicher Art oder der Wandel der Weltanschauung oder Konfession bei entsprechenden Ausbildungen. Waren Ihnen die Tatsachen, die zum Fachrichtungswechsel bzw. zum Abbruch des Studiums führten, vor Aufnahme des Studiums bekannt bzw. in ihrer Bedeutung klar, können wir sie nicht als wichtige Gründe anerkennen. Eine allgemeine Verschlechterung der Berufsaussichten ist ebenfalls kein wichtiger Grund.

Was ist ein unabweisbarer Grund?

Ein Grund ist unabweisbar, wenn dem Auszubildenden durch z.B. eine unerwartete – als Unfallfolge – eingetretene Behinderung oder durch eine Allergie gegen bestimmte Stoffe die Ausbildung oder die Ausübung des angestrebten Berufs unmöglich wird. Der Auszubildende hat nicht mehr die Wahl zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung und ihrem Abbruch oder dem Wechsel aus der bisherigen Fachrichtung. Das endgültige Nichtbestehen der Zwischen- oder Abschlussprüfung ist kein unabweisbarer Grund.

Was ist zu tun?

1. Unverzüglich handeln: Ein Abbruch oder Wechsel der Ausbildung muss unverzüglich nach Erkennen des Grundes vollzogen werden. Wenn Sie z.B. im Laufe des zweiten Semesters feststellen, dass die gewählte Fachrichtung entgegen Ihrer vorherigen Annahme gar nicht Ihrer Neigung entspricht, dürfen Sie in dieser Fachrichtung nicht weiter immatrikuliert bleiben. Würden Sie – z.B., weil Sie für die andere Fachrichtung noch keinen Studienplatz erhalten haben – im dritten Semester in der alten Fachrichtung verbleiben, haben Sie nicht unverzüglich die Fachrichtung gewechselt. Den Neigungswandel könnten wir als wichtigen Grund nicht mehr anerkennen.
2. Unverzüglich mitteilen: Wenn Sie die Fachrichtung gewechselt oder die Ausbildung abgebrochen haben, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich schriftlich mit. Wir müssen in diesen Fällen prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Weiterförderung vorliegen.
3. Begründung einreichen: Bitte reichen Sie eine eingehende Begründung für den Fachrichtungswechsel bzw. den Abbruch ein. Ausnahme: Wenn Sie noch vor Beginn des dritten Semesters erstmalig die Fachrichtung wechseln, ist eine Begründung in der Regel nicht erforderlich.
4. Bescheinigung nach § 9 BAföG vorlegen: Können Semester aus dem aufgegebenen Studiengang auf den neuen Studiengang angerechnet werden, wird der Wechsel so beurteilt, als sei er entsprechend früher vorgenommen worden. Bitte reichen Sie deshalb mit der Begründung die Bescheinigung nach § 9 BAföG ein, die die Anrechnung berücksichtigt.

Bevor Sie den Studiengang wechseln, empfehlen wir Ihnen, einen Antrag auf Vorabentscheidung zu stellen. So erfahren Sie vorher, ob Sie weiterhin gefördert werden können (§ 46 Abs. 5 BAföG). Notwendig hierfür ist ein formloser Antrag einschließlich eines Lebenslaufes (Anlage zum Formblatt 1) sowie die Begründung für Ihren Fachrichtungswechsel sowie entsprechende Nachweise.

Welche Folgen ergeben sich / Wie geht es weiter?

Zum Fachrichtungswechsel erlassen wir in der Regel einen gesonderten Bescheid.

Wenn Sie erstmals die Fachrichtung gewechselt oder die Ausbildung abgebrochen haben, können Sie – wichtiger Grund für den Wechsel/Abbruch vorausgesetzt – Ausbildungsförderung bis zum Ablauf der Förderungshöchstdauer in Form von Zuschuss/Darlehen erhalten. Anders verhält es sich, wenn Sie zum zweiten Mal oder öfter die Fachrichtung gewechselt oder die Ausbildung abgebrochen haben. Für die Zeit, um die sich Ihre Ausbildung bedingt durch den weiteren Fachrichtungswechsel oder den weiteren Ausbildungsabbruch verlängert, können Sie nur noch in der Förderungsart „Bankdarlehen“ gefördert werden. Hierzu verweisen wir auf unser Informationsblatt „Förderung durch Bankdarlehen“, das Sie beim Studierendenwerk erhalten können. Nur für den Fall, dass Sie die Fachrichtung aus unabweisbarem Grund gewechselt haben, bleibt es im Regelfall bis zum Erreichen der Förderungshöchstdauer in der anderen Ausbildung bei der Förderung mit - je zur Hälfte – Zuschuss bzw. unverzinslichem Darlehen.

Wenn Sie weitere Fragen haben, lassen Sie sich bitte von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihres BAföG-Amtes beraten.

Ihr
STUDIERENDENWERK HAMBURG
Abteilung Studienfinanzierung